

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbandes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieber vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, Juni 1929

Nummer 6

## Das Recht der Hausangestellten

Eine große Gruppe der Arbeitnehmer bilden die Hausangestellten. Soweit sie nicht zur Leistung von Diensten höherer Art angestellt sind, wie Lehrer, Erzieher, Privatbeamten usw., also die überwiegende Mehrzahl, haben sie mit den Arbeitern, Gehilfen oder Gesellen in den Wirtschaftsbetrieben vieles gemeinsam. Und doch sind die aus dem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Rechtsbeziehungen, teils auf Gesetz, teils auf uralter Gewohnheit beruhend, von denen der zum Beispiel angeführten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber wesentlich verschieden. Da sich die Anstellungsverhältnisse nicht immer in Wohlgefallen auflösen, vielmehr häufig zu lebhaften Auseinandersetzungen und zum Teil unzweckmäßigen Maßnahmen führen, sei eine kurze Darstellung erlaubt.

Die Ehefrau des A. sucht eine Hausangestellte. Von den zahlreichen oder weniger zahlreichen Bewerbern gefällt ihr Frieda B. Sie werden einig mit einem Lohn von 35 Mark monatlich und die Einstellung zum nächsten 1. wird vollzogen. Ueber Kündigungsfrist, eventuelle Abzüge vom Lohn zur Sozialversicherung

(Steuerabzug kommt selten in Frage), Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfällen, etwaige Zuwendungen zu Weihnachten wird nichts vereinbart. Frieda rückt am 1. an und versieht ihren Dienst zur Zufriedenheit. Sie erhält auch, wie es allgemein üblich ist, den vereinbarten Lohn rein netto ausgezahlt.

Nach Ablauf mehrerer Monate passiert etwas, sei es, daß Frieda ein paar Tassen zerbricht, über den Ausgang bleibt, oder aus sonstigen, vielleicht auch unberechtigten Gründen Vorwürfe bekommt. Es entspinnt sich eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf das Bedürfnis entsteht, das Dienstverhältnis zu kündigen und zwar möglichst sofort. — Die Dienstherrin schreitet dann auch zur Tat, indem sie etwa erklärt, machen Sie sich fertig. Sie können sofort gehen oder packen Sie Ihre Sachen; manchmal auch: machen Sie, daß Sie rauskommen. Frieda geht. Der Entlassungstag ist der 28. März. Ist die fristlose Entlassung berechtigt, wenn nicht, welche Ansprüche hat Frieda?

Ueber Kündigungsfrist ist nichts vereinbart, mithin gilt die aus



Unsere Heimstätte in Cuxhaven

§ 621 BGB., hier also, weil der Lohn für Monate vereinbart ist, die monatliche zum Monatschluß, die spätestens am 15. ausgesprochen werden muß. Ein Grund zur fristlosen Entlassung liegt nicht vor, ein solcher ist nur gegeben, wenn der Dienstverpflichtete sich einer derartig groben Verfehlung schuldig macht, daß dem Dienstberechtigten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses schlechthin nicht mehr zumuten ist. Eine bloße, erregte Auseinandersetzung ohne beleidigende Äußerungen enthält in der Regel keinen solchen Grund, bei gegenseitiger Beleidigung entfällt er. Trotzdem ist die Entlassung nicht unwirksam, sondern wirkt, da in ihr die Kündigung durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht ist, zum nächst zulässigen Termin, das ist über 30. April. Bis dahin muß der Dienstberechtigte wohl oder übel Barlohn und wegen Nichtgewährung der freien Station Entschädigung leisten (§§ 611, 286 BGB.). Der Dienstverpflichtete braucht sich nur das anrechnen zu lassen, was er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anderweitig erwirbt oder böswillig unterläßt zu erwerben (§ 615 II BGB.). Die Beweislast für einen anderweitigen Erwerb trifft den Dienstberechtigten.

Oder Frieda paßt es am 10. eines Monats nicht mehr. Sie geht ohne Kündigungsfrist weg. Der Dienstberechtigte erlaubt ihr deshalb nicht, ihre Sachen mitzunehmen, zahlt ihr den Lohn bis zum 10. am Fälligkeitstage nicht aus, behält ihre Invalidentarte zurück und gibt ihr auch kein Zeugnis. Er begründet seine Maßnahmen mit Schadenersatzansprüchen, die er im Wege der Aufrechnung geltend mache. Ist er zu diesen Maßnahmen berechtigt?

Für die Rechtmäßigkeit der Zurückbehaltung der Sachen ist zunächst zu prüfen, ob er sie im Besitz hat, denn zurückbehalten kann man nur etwas, was man besitzt. Durch die Aufbewahrung der Sachen in dem zur Verfügung gestellten Zimmer wird der Dienstberechtigte nicht Besitzer derselben. Er wird sich, wenn er wie oben geschildert handelt, den Besitz aneignen, und zwar widerrechtlich (§ 858 BGB.), denn der Fall der erlaubten Selbsthilfe aus § 229 BGB. ist nicht gegeben. Dem Dienstberechtigten steht auch kein Pfandrecht, ähnlich dem des Vermieters zu. Danach ist also eine Sacheinbehaltung unzulässig. Diese Auffassung ist nicht unbestritten. Zum mindestens muß der Dienstberechtigte aber die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit notwendigen Sachen im Sinne des § 811 Ziff. 5 BPD. herausgeben, denn an diesen Sachen gibt es kein Pfandrecht.

Auch die Nichtzahlung des Lohnes ist unberechtigt, weil gegen ihn, da er die Pfändungsgrenze (195 Mk. monatlich) nicht erreicht und gegen Ansprüche, die der Pfändung nicht unterliegen, auch nicht aufgerechnet werden kann (§ 394 BGB.), vorausgesetzt, daß der Lohn am Fälligkeitstage gefordert ist.

Die Einbehaltung der Invalidentarte ist überhaupt nicht zulässig. Durch § 1425 der Reichsversicherungsordnung wird dies ausdrücklich untersagt und die Polizeiverwaltung ist auf Antrag des Eigentümers der Karte verpflichtet, die Karte abzunehmen.

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses beruht auf § 630 BGB. Der Dienstverpflichtete kann ein solches über Art und Dauer der Beschäftigung ohne jeden Zusatz verlangen und sich auch die Führung und Leistungen oder eines von beiden (hestritten) bescheinigen lassen.

Der Dienstberechtigte muß sich, wenn er durch den vorzeitigen Weggang der Dienstverpflichteten Schaden erlitten hat, mit dem Klageweg begnügen, wie es auch die Dienstverpflichteten im umgekehrten Falle tun müssen. Daß die Möglichkeiten einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung verschieden sind, ändert daran nichts.

Oder Frieda wird, nachdem sie acht Monate in Stellung ist, krank. Sie muß ins Krankenhaus und wird voraussichtlich vor vier bis sechs Wochen nicht erwerbsfähig werden. Der Dienstberechtigte kündigt fristlos, weil er ohne Hilfe nicht solange sein kann, oder er kündigt nicht und nimmt nur eine Aushilfe. Ist die eventuelle fristlose Entlassung berechtigt und welche Ansprüche hat die Dienstverpflichtete während ihrer Krankheit?

Ob die fristlose Kündigung berechtigt ist, ist nach dem Einzelfall zu beurteilen. Bei längerer Krankheit wird ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Entlassung anerkannt werden. Der ungelündigte Dienstverpflichtete steht im Falle der Erkrankung für die Dauer von sechs Wochen (jedoch nicht über die mit der ordentlichen Kündigungsfrist erfolgten Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, also, wenn am 13. erkrankt und am 15. gekündigt oder fristlos entlassen, nur bis zum Monatschluß) freie Verpflegung, freie ärztliche Behandlung zu, die auch durch Aufnahme in ein Krankenhaus gewährt werden kann (§ 617 BGB.). Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Der Dienstberechtigte wird von der Verpflichtung zur Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung frei, wenn dafür durch eine Versicherung oder Einrichtung einer Krankenkasse gesorgt ist (Regelfall). Im letzteren Falle hat die erkrankte, nicht fristlos entlassene Dienstverpflichtete außerdem Anspruch auf Fortzahlung des Barlohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (§ 616 BGB.). Streittig ist, ob eine Lohnzahlung auch erfolgen muß, wenn die Dienstbehinderung verhältnismäßig erhebliche Zeit dauert. Die Frage wird in der neueren Rechtsprechung bejaht, so zum Beispiel Landesarbeitsgericht Kassel, Arbeitsgericht Kottbus, Landesarbeitsgericht Frankfurt a. d. D.

Die wegen längerer Krankheit fristlos gekündigte Dienstverpflichtete hat dieselben Ansprüche wie die ungelündigte, mit Ausnahme der Vergütung nach § 616 BGB., weil ein Dienstverhältnis nach der Krankheit nicht mehr besteht. Die Leistungen des § 617 BGB. sind in diesem Falle außerhalb des Dienstverhältnisses zu bewirken.

Andere Fragen entstehen, wenn Frieda zu Weihnachten mit Zuwendungen nicht bedacht wird. Das wird ja selten vorkommen, aber nehmen wir an, sie ist zum 30. November gekündigt worden. So etwas kommt sicher mitunter vor. Hat sie Anspruch auf eine Weihnachtsvergütung, auch dann, wenn sie noch kein Jahr in Stellung ist, eine solche Zuwendung vom Dienstberechtigten also noch nicht erhalten hat?

Die Frage wird von den meisten Beteiligten verneint werden, aber m. E. zu unrecht. Vereinbart ist darüber nichts. Somit wird

## Jede Kollegin und jeder Kollege

**muß** die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes besitzen!

## Jede Kollegin und jeder Kollege

**kann** die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes besitzen! Ratenzahlungen von monatlich 1 Mark erleichtern die Anschaffung.

## Jede Kollegin und jeder Kollege

**bestellt** die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes bei seiner Ortsverwaltung.

der Dienstverpflichtete von dem tatsächlich bestehenden Recht erfährt, das in Gesetz und Gewohnheit seine Quelle hat. In den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist über eine weihnachtliche Zuwendung nichts gesagt. Trotzdem wird eine solche seit langer, langer Zeit gewährt. Durch die ständige Übung ist sie Gewohnheitsrecht geworden. Dieses Recht ist nicht minderen Ranges, sondern eben solches wie niedergeschriebenes, wie ja überhaupt das letztere bei der Abfassung auf die Rechtsgewohnheiten Rücksicht und diese meistens in sich aufgenommen hat. Danach ist die weihnachtliche Zuwendung kein Geschenk mehr, sondern ein Teil der vereinbarten Vergütung. Will der Dienstberechtigte diese Vergütung nicht gewähren, so muß er sie durch Vereinbarung mit der Dienstverpflichteten ausschließen. Nun wird eingewendet werden, eine Leistung brauche niemals vor Fälligkeit bewirkt zu werden, und fällig sei die Weihnachtsvergütung erst zu Weihnachten, im vorliegenden Falle also, nachdem Frieda längst ausgeschieden sei. Die Vergütung brauche deshalb nicht gewährt zu werden, auch deshalb nicht, weil sie ein volles Jahr Dienstleistungen voraussetze, was nicht der Fall sei. Schließlich sei auch die Höhe der Vergütung nicht bestimmbar. Auch solche Einwände sind nicht durchschlagend. Bekennt man sich zu der Auffassung, daß die Weihnachtsvergütung auf Gewohnheitsrecht beruht, so ist sie Bestandteil der sonstigen Vergütung in Höhe der Ortsüblichkeit (§ 612 BGB.) geworden und anteilmäßig zu leisten, wenn das Dienstverhältnis vor Weihnachten zum Erlöschen gelangt. Die Fälligkeit würde dann auf den Tag des Auscheidens vorrücken. Eine ähnliche Klage ist in einem Falle vor dem Arbeitsgericht Kottbus mit Erfolg durchgeführt worden. Gegen die vorstehende Auffassung gibt es noch verschiedene Einwände. Im Rahmen dieser Darstellung ist eine ausführlichere Behandlung nicht möglich.

Als letztes Beispiel nehmen wir an, daß Frieda, nachdem sie die weihnachtliche Zuwendung bekommen hat, zum 30. Januar kündigt. Der Dienstberechtigte, insbesondere dessen Ehefrau, ist natürlich über eine solche Dankbarkeit nicht besonders erfreut. Er will die Weihnachtsvergütung oder einen Teil davon zurückhaben. Ist sein Verlangen berechtigt und hätte eine Klage Erfolg?

Wenn wir uns dazu bekennen, daß die Weihnachtsvergütung Bestandteil der Gesamtvergütung ist, wie oben geschildert, so ist das Rückgabeverlangen absolut unberechtigt, weil die Vergütung nur für eine bewirkte Leistung erfolgt ist. Soweit dagegen etwa die Weihnachtsvergütung besonders reichlich mit Rücksicht auf ein ferneres Verbleiben bemessen ist, das der Dienstberechtigte aus irgendwelchen Handlungen der Dienstverpflichteten geschlossen hat, läge eine teilweise Vorausleistung für die Zukunft vor, die zurückgefordert werden könnte. Das wird aber sehr selten der Fall sein. Auch wenn der Weihnachtsvergütung der Geschenkcharakter zugrunde gelegt wird, ist das Rückgabeverlangen nicht ausföhrlich. Der Dienstberechtigte könnte sein Verlangen nur auf groben Unlaut stützen (§ 530 BGB.). Ein solcher liegt aber, wenn die Dienstverpflichtete zum 30. Januar kündigt, nicht vor, weil einmal die Ausübung des Kündigungsrechts keine schwere Verfehlung ist und zum anderen der Dienstberechtigte kein Anrecht auf ein weiteres Verbleiben der Verpföchteten hat.

Dokumente der alten und der neuen Zeit

Von Josefine Junker, Frankfurt a. M.

Im „Frankfurter Generalanzeiger“ Nr. 94 vom 23. April 1929 wird in einem Artikel „Die chronische Hausangestelltennot“ u. a. gesagt, der Hausgehilfenberuf sei ein allgemein absterbender. „Vorbei seien die Tage, da in zahllosen Exemplaren die adretten Frankfurter Dienstmädchen schon frühmorgens auf dem Markt erschienen, mittags im Geschirrschrank rumorten und abends ein halbes Stündchen in allen Ehren mit dem Herzallerliebsten im bunten Rock am Main promenierten. Vorüber ist auch der Nimbus des „Ziehtags“, des 1. April, an dem früher das Heer der Kochkünstlerinnen und Kammerküchen Frühlingluft zu wittern und mit Sac und Pack umzuziehen pflegte. Bis sie eines Tages, an fleißiges Schaffen und Sparfamkeit gewöhnt, selbst eine tüchtige Hausfrau wurden.“

Ja, die Tage der „zahllosen Exemplare“ sind vorbei, vorüber ist auch der „Nimbus des Ziehtags“ am 1. April. Gut, daß diese

während der Dienstzeit aufzubewahren und ohne begründete Ursache nicht auszuhändigen hat.

7. Der Mietpennig kann nur einmal, nämlich am Anfang des Dienstes, verlangt werden und hängt dessen Bestimmung von dem Gutbefinden der Herrschaft ab. Er wird von der Herrschaft dem Diensthöten von dem Lohn nicht abgezogen.

8. Die Pflichten des Diensthöten sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbietung gegen die Herrschaft und Achtung gegen die Angehörigen derselben, Verträglichkeit mit dem Nebengefinde, gestittete anständige Aufführung; endlich Befolgung alles dessen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut befindet.

9. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verrichtungen muß das Gefinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

10. Gegen das Verbot der Herrschaft dürfen Diensthöten bei strenger polizeilicher Ahndung keine Besuche annehmen, noch weniger ohne Vorwissen der Herrschaft jemand beherbergen.

11946

Polizei-Amt der freien Stadt Frankfurt.



Nr. 587

Dienst-Buch.

Dem Heinrich Völp von Bergen

Signalement: Alter 45 Jahre Größe 15 Fuß 3 Zoll, Haare braun,

Stirn glatt, Augenbraunen braun, Augen blau

Nase gerade, Mund nicht, Bari

Kinn nicht, Gesicht rund, Statur nicht

Religion evangelisch besond. Kennzeichen D



wird hiermit die Erlaubnis erteilt, dahier in Dienst zu treten.

Frankfurt a.M., den 2 ten November 1879

(Dieses Dienstbuch hat 32 Seiten und kostet 12 Kreuzer.)

Zeiten endgültig vorbei sind. Die Hausgehilfen wünschen sie nicht zurück. Dem Artikelschreiber scheinen jene Zeiten, wo die adretten Frankfurter Dienstmädchen unter der Gefindeordnung fronen mußten, nicht bekannt zu sein, sonst hätte er den „Nimbus“ des Ziehtags sicher nicht erwähnt.

Obiges Dokument zeigt die „gute alte Zeit“ im Hausgehilfenberuf in einem anderen Lichte:

1. Jeder Diensthöte, der dahier in Dienst treten will, muß sich hierzu bei dem Gefindebureau durch Vorlage eines konventionmäßigen Heimatscheines und eines Impfscheines zuvor die Erlaubnis resp. ein Dienstbuch erwirken.

2. In die folgenden Formularien sind einzutragen: der Eintritt des Gefindes. Genaue Angabe des Vor- und Zunamens, Stand und Gewerbe der Dienstherrschaft, Straße und neue Nummer des Hauses, die Dienstdauer, selbst wenn solche nur einige Tage stattfand, die Eigenschaft des Dienstgefindes, in welcher es in Dienst genommen worden, und dann seiner Zeit der Austritt des Gefindes.

3. Die Herrschaft hat, wenn ihr von dem entlassenen Gefinde nichts Nachteiliges bewußt ist, demselben ein der Wahrheit treues Zeugnis in dem Gefindebuch zu erteilen und darin ihren Namen zu unterzeichnen.

4. Jeder Diensthöte muß vor Ablauf der ersten 14 Tage nach seinem Dienstantritt in die Dienstregister eingetragen werden und mit einem Dienstbuch versehen sein, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er zu jeder Zeit aus der Stadt gewiesen und nach Umständen noch besonders bestraft wird. Auf fälschliche Angaben eines Diensthöten steht eine Polizeistrafe bis zu vierwöchiger Einsperrung.

5. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, binnen der ersten vierzehn Tage das Gefinde einschreiben zu lassen. Die dawiderhandelnden Herrschaften haben eine Strafe von 1 bis 10 Reichstalern zu gewärtigen und sind schuldig, falls das Gefinde erkrankte und in dem Hospital aufgenommen würde, die Kurkosten zu bezahlen.

6. Beim Diensteantritt ist jeder Diensthöte zum Einhängen seines Dienstbuches an seine Dienstherrschaft verbunden, welche es ihm

11. Die ordnungsmäßige Zeit der Aufkündigung ist 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit.

12. Das heimliche Verdingen ohne vorhergegangener Aufkündigung ist strenge verboten.

13. Jede Entwendung, Veruntreuung oder sonstige Betrügereien eines Diensthöten, worunter namentlich gehört, wenn Diensthöten auf Namen und Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Geheiß oder Bewilligung etwas borgen, wird unnachsichtlich mit strengen polizeilichen und nach Umständen peinlichen Strafen belegt.

14. Der Diensthöte hat sich mit der von seiner Herrschaft ihm bestimmten Livree zu begnügen und ist schuldig, solche rein und brauchbar zu erhalten. Er darf Livrestücke, welche noch nicht abverdient sind, ohne Erlaubnis der Herrschaft weder verkaufen, verpfänden, noch sonst veräußern. Die Sonntags- oder Gala-Livree, Mantel, Krage, Oberrock usw. wird von dem Diensthöten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wurde, nie abverdient, sondern kann von der Herrschaft zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden. Der nach einem halben Jahre aus dem Dienst tretende Diensthöte hat nur nach Verhältnis der Zeit einen Anspruch auf Ersatz der Kleidungsstücke zu machen. Der noch vor Ablauf eines halben Jahres austretende Diensthöte hat mit Ausnahme der in der Gefindeordnung speziell angegebenen Fälle keinen Anspruch auf irgendeinen Ersatz wegen der Livree zu machen.

15. Das Gefinde hat, wenn die Dienstherrschaft zahlungsunfähig wird, für seinen rückständigen Lohn ein Vorkaufsrecht anzusprechen, jedoch nicht über ein Jahr und drei Monate vom Tage des Concours-erkenntnisses oder der angestellten Klage an zurückgerechnet — so daß also ein von längerer Zeit her rückständiger Lohn keine besondere Berücksichtigung zu gewärtigen hat.

16. Diejenigen Diensthöten, welche nach Ausweis ihrer Dienstbücher in einem Jahre öfters und in kurzen Zwischenräumen ihre Herrschaften aus wahrscheinlich eigenem Verschulden gewechselt haben, wird der fernere Aufenthalt dahier verweigert oder sie werden mit sonstiger angemessener Strafe belegt.

17. Jede Fälschung dieses Dienstbuches, d. h. jede von seiten des Inhabers oder mit dessen Wissen durch andere unbefugte Personen



darin vorgenommene Veränderung, bestehe dieselbe in Zufügen oder Ausstreichungen usw., wird an dem Inhaber mit Arrest und Ausweisung bestraft.

18. Ein neues Dienstbuch wird nur dann erteilt, wenn das frühere bereits vollgeschrieben oder ohne Verschulden des Inhabers, worüber jedoch vollständige Nachweisung erbracht werden muß, verloren gegangen ist. Wird diese Nachweisung nicht erbracht, so wird das fernere Dienen dahier nicht gestattet und unter Umständen noch weitere Strafe verhängt. In das neue Dienstbuch werden die Dienstzeugnisse des früheren auf Kosten des Inhabers eingetragen.

19. Dienstloses Gesinde darf bei Strafe der Ausweisung an keinem anderen Orte als den polizeilich autorisierenden Dienstherrbergen oder an den Orten logieren, wohin ihm amtliche Erlaubnis erteilt wird.

20. Der Diensthote, der aus dem Dienst tritt, ist verbunden, sich sogleich bei dem Polizeiamte ausschreiben zu lassen. Der Dawiderhandelnde wird mit Arrest oder Ausweisung bestraft; hält sich derselbe bis zum Wiedereintritt auswärts auf, so hat er sich wegen seines Aufenthalts in dieser Zwischenzeit auszuweisen oder zu gewärtigen, daß er zu fernem Dienen nicht zugelassen werde.

Frankfurt a. M., den 6. Oktober 1842.

#### Polizeiamt.

Die Revolution hat mit diesen Zuständen aufgeräumt. 44 Gesindeordnungen mußten durch die Volksbeauftragten beseitigt werden, unter denen die Hausgehilfinnen als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der Hausgehilfen mußte von Grund auf mit neuem sozialen Geist erfüllt werden. Das alte Herrschaftsgefühl, das den Zwang zum Dienen voraussetzt, mußte ausgemerzt werden. Es galt ein Dienstverhältnis zu schaffen, das die Isoliertheit, unter der die Hausgehilfin im Gegensatz zu ihrer industriell arbeitenden Standesgenossin leidet, beseitigt.

Die Hausgehilfin ist aus ihrer Familie und ihrem Lebenskreise herausgenommen und damit, insbesondere die Jugendliche, des starken natürlichen Schutzes beraubt. Jeder Herrschaftsfamilie erwächst hieraus die Pflicht, durch ein echt menschliches und freundschaftliches Verhältnis Schutz und Fürsorge dem jugendlichen Mädchen zu gewähren. Die praktische Durchführung solcher Forderungen konnte nicht ohne Reibungen und nicht im Handumdrehen erfolgen. Starke wirtschaftliche Organisationen sowohl der Hausgehilfinnen als auch der Hausfrauen waren notwendig, um die Verhältnisse durch Vertrag von Organisation zu Organisation zu regeln. So kam 1919 für Frankfurt a. M. nachstehender, vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärter Vertrag zustande:

„Manteltarifvertrag für alle in der Hauswirtschaft tätigen Hausangestellten des Stadtgebietes Frankfurt a. M., abgeschlossen zwischen dem Frankfurter Hausfrauenverein E. V. einerseits und dem Zentralverband der Hausangestellten, Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrsband, Bezirksverwaltung Frankfurt a. M., andererseits.“

#### § 1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit in der Hauswirtschaft darf 11 Stunden täglich nicht überschreiten. Eine Arbeitssteigerung über 11 Stunden täglich darf nicht gefordert werden. Eine Nachtruhe von mindestens neun Stunden muß gewährt werden.

Beginn und Ende der Arbeitszeit unterliegt der freien Vereinbarung. An jedem Arbeitstag sind vier Freistunden einschließlich der Essenspausen zu gewähren.

#### § 2. Ueberzeitarbeit und freie Tage.

Ueberzeitarbeit ist nur in dringenden Fällen zulässig. (Siehe § 1.) Müssen Ueberstunden geleistet werden, so sind diese mit 0,50 M. Zuschlag pro Stunde zu vergüten. Jede Hausangestellte hat Anspruch auf Freizeit, und zwar:

1. einmal im Monat einen ganzen Tag;
2. mindestens jeden zweiten Sonn- und Feiertag von 3 Uhr nachmittags ab;
3. einmal in der Woche an einem Wochentag von 4 Uhr nachmittags ab;
4. jeden Sonn- und Feiertag einmalig 1½ Stunden zum Besuch des Gottesdienstes;
5. jugendliche Hausangestellte zum Besuch der Fortbildungsschule.

#### § 3. Lohn.

Die Löhne, Kostgeld- und Wohnungsgeldsätze werden in einem besonderen Abkommen zwischen den Parteien vereinbart. Dieses Lohnabkommen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 4. Ferten.

Jede Hausangestellte erhält unter Fortzahlung des Lohnes, Kost- und Wohnungsgeldes und eines eventuellen Reisegeldes Ferien, und zwar:

1. nach einjähriger Tätigkeit in ein und demselben Haushalt eine Kalenderwoche;
2. nach zwei Jahren zwei Kalenderwochen;
3. nach drei und mehr Jahren drei Kalenderwochen.

#### § 5. Kündigung.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit halbmonatiger Frist vom 1. zum 15. oder vom 15. zum letzten des Monats gekündigt werden.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis gelöst werden gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung §§ 123 und 124.

#### § 6. Allgemeines.

Jede Hausangestellte hat Anspruch auf ein verschließbares Zimmer zur alleinigen Benutzung. Das Zimmer muß heizbar und mit einem verschließbaren Kleiderschrank versehen sein. Das Zimmer muß den hygienischen Anforderungen entsprechen, mit einem genügend großen Fenster versehen sein, das nach außen geht.

Die Wohnung darf ohne vorherige Meldung nicht verlassen werden. Hausangestellte unter 18 Jahren haben wochentags um 10 Uhr zu Hause zu sein, an ihrem Ausgangsontag nach Vereinbarung.

Bei Hausangestellten über 18 Jahren ist der Ausgang an Wochentagen zu vereinbaren.

Lohnabzug für zerbrochene Gegenstände, Küchengeräte usw. darf nicht gemacht werden.

Nach erfolgter Kündigung wird den Hausangestellten dreimal in der Woche, unbeschadet der im § 2 festgesetzten Freizeit, je eine bis zwei Stunden zum Aufsuchen einer anderen Stelle freigegeben.

#### § 7. Schlichtung von Streitigkeiten.

Entstehen aus Grund dieses Vertrages oder sonst aus dem Arbeitsverhältnis Streitigkeiten, so versuchen in erster Linie die Organisationsvertreter den Streitfall zu schlichten. Gelingt dies nicht, entscheiden die gesetzlichen Schlichtungsstellen bzw. die Arbeitsgerichte.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1919.“

Dienstbuch — Tarifvertrag, zwei Dokumente im Wandel der Zeit.

Das Dienstbuch, ein Stück aus der Gesindeordnung, der Vertrag, vereinbart zwischen der Berufsorganisation der Hausfrauen und Hausgehilfen (Hausfrauenverein und Zentralverband der Hausangestellten).

Wenn der mit der Berufsorganisation der Hausfrauen abgeschlossene Vertrag nicht die Erfüllung all unserer Wünsche, namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit, gebracht hat, so stellt er nichtsdestoweniger ein Dokument des Fortschritts dar.

Die Organisationen sind ein Machtfaktor im öffentlichen Leben geworden. In der Hauswirtschaft wurde aus den früheren einfachen Hausfrauenvereinen die Berufsorganisation der Hausfrauen, die im Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine ihre Spitzenorganisation hat.

Die gewerkschaftliche Organisation der Hausgehilfen ist der „Zentralverband der Hausangestellten“, Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrsband.

Diese beiden Verbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation, werden die Arbeits- und Lohnbedingungen in der Hauswirtschaft durch Abschluß von Tarifverträgen zu regeln haben. Für die Hausgehilfen erwächst daraus die Verpflichtung, sich reiflos ihrer Berufsorganisation, dem „Zentralverband der Hausangestellten“, anzuschließen, um ihr Arbeitsverhältnis der Neuzeit entsprechend gestalten zu können.

## Unsere Ferienfahrt

Der Aufruf in der Mainnummer unserer „Hausangestellten-Zeitung“ zu einer gemeinsamen Ferienfahrt hat auch bei unseren Mitgliedern freudigen Widerhall gefunden.

Wenn auch in erster Linie die Fahrt dazu dienen soll, uns aus dem Alltag hinauszuführen, uns zu stärken zu neuer Arbeit im Beruf und für unsere künftige Verbandstätigkeit, so wird dieses Treffen unserer Kolleginnen aus den verschiedensten Orten des Reiches sicherlich auch ein Erlebnis sein, das in der Erinnerung haften bleibt.

Wir bringen nochmals nachstehend den Reiseplan zur Kenntnis unserer Mitglieder. Treffpunkt aller Reisetilnehmer ist Hamburg, wofelbst sich die Teilnehmer bis spätestens 2 Uhr des 15. Juli einfinden müssen. Hier ist Zusammenkunft resp. Sammelpunkt in der Heimstätte des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Am Nagelweg.

Unsere Hamburger Bezirksverwaltung hat bereits in zuvorkommender Weise zugesagt, alles zu tun, um den ein- bis zweitägigen Aufenthalt unseren Kolleginnen in Hamburg freudvoll zu gestalten.

Den Nachmittag des 15. Juli sowie den folgenden Tag werden wir dazu benutzen, um Hamburg zu besichtigen. Es wird eine Hafenrundfahrt veranstaltet mit anschließender Schiffsbesichtigung, außerdem evtl. eine Fahrt nach dem weltberühmten Tierpark Hagenbeck, Besichtigung des Elbtunnels, des Rathauses und sonstiger Sehenswürdigkeiten. Am Morgen des 17. Juli fahren wir von den St.-Pauli-Landungsbrücken mit einem der schönen Hapag-Dampfer nach Cuxhaven, wo wir in der im Titelbilde veranschaulichten Heimstätte unseres Verbandes wohnen werden. Hier in Cuxhaven gedenken wir Geist und Körper zu erfrischen.

Wir erwarten selbstverständlich, daß jede Teilnehmerin das ihrige dazu beiträgt, daß die Ferientage im wahrsten Sinne Sonnentage für unsere Kolleginnen sind, an die sie alle mit ungetrübter Freude zurückdenken sollen.

Meldungen zur Teilnahme an der Ferienfahrt müssen bis spätestens 15. Juni bei den Ortsverwaltungen erfolgen.

## Was man sich für seinen Lohn kaufen kann!

Eine volkswirtschaftliche Plauderei.

Neulich unterließ ich mich mit einem alten Maurer, der meinen Balkon ausbesserte, über seine Lohn- und Arbeitsverhältnisse. „Sehen Sie,“ sagte er, „heute bringe ich 64 Mark wöchentlich nach Hause. Vor dem Kriege waren es so an die 40 Mark. Aber, weiß der Hentker, ich konnte mir früher für die 40 Mark mehr leisten als heute für die 64!“

Ähnliche Äußerungen hatte ich schon öfters zu hören bekommen. Ich persönlich kann da nicht so recht mitreden. Vor dem Kriege war ich noch ein Kind. Was kümmerte ich mich um Geld und Geldeswert! Natürlich weiß ich heute, wo ich selbständig bin und meinen eigenen Lebensunterhalt verdiene, daß alle Waren sehr teuer sind und mein Einkommen gut doppelt so hoch sein müßte, wenn ich das ärgste Sich-Bekcheiden und Sich-Beschränken aufgeben wollte. Aber was mir fehlt, sind die Vergleichsmaßstäbe.

Bisher hatte ich die immer wiederkehrenden Behauptungen, alle Lohnsteigerung seit dem Kriege könne die Preissteigerung nicht weitmachen, auf sich beruhen lassen. Das Gespräch mit dem Maurer regte mich dazu an, der Frage einmal weiter nachzugehen. So nahm ich Papier und Bleistift zur Hand und rechnete.

Von 40 auf 64 Mk. — das ein Plus von 24 Mk., eine Lohnsteigerung von 60 Prozent!

Und um wieviel sind demgegenüber die Warenpreise gestiegen? Ich überlegte! Für das Straßenbahnбилет wurden früher 10, heute 20 Pf. gefordert — Preissteigerung = 100 Prozent! Ein Bekannter versicherte mir, der Anzug, den ich vor einem Jahre für 110 Mk. erstand und dessen Stoff so schlecht war, daß er schon ganz abgenutzt aussieht, hätte vor dem Kriege nicht mehr als 50 Mk. gekostet. Das wäre also eine Preissteigerung um 120 Prozent! Lieber die Lebensmittelpreise einft und jetzt gab mir meine Schwiegermutter (jajwohl, meine Schwiegermutter!) genaue Auskunft: Schweinefleisch und Butter sind um 60, Erbsen um 100, Eier um 110 Proz. teurer als vordem!

Na also, sagte ich mir, der Maurer und alle, die mit ihm klagen, haben recht. 60 Proz. beträgt die Lohnsteigerung, aber die Preise sind meistens um viele Prozente mehr gestiegen. Man kann sich demnach selbst für den so stark erhöhten Lohn weniger kaufen als vor dem Kriege. . .!

Um in meinem Urteil vollständig sicher zu gehen, fragte ich meinen Schulfreund, der Volkswirtschaft studiert hatte, um seine Meinung. Der lächelte und legte mir stumm eine Zeitschrift vor — „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (aha, ein offizielles staatliches Publikationsorgan!) — und wies mit seinem Finger auf die Zeile: „Indeziffer der Lebenshaltungskosten — 1913/14 = 100 — März 1929 = 156,5!“

„Was heißt das?“ „Das heißt, daß die Lebenshaltungskosten im März 1929 um 56,5 Proz. höher liegen als 1913/14.“ „Was, nur um 56,5 Proz. höher? Da schlägts dreizehn!“

Ich habe mir über den von meinem Freund, dem Volkswirtschaftler, einen Vortrag über den Lebenshaltungsindex und seine Berechnung halten lassen. Zuerst ist es mir vorgekommen, als sollte ich in das Hegeneinander eingeleitet werden. Aber langsam habe ich die Sache dann doch begriffen.

Mit dem Lebenshaltungsindex verhält es sich nämlich folgendermaßen:

Der Lebenshaltungsindex ist ein Vergleichsmaßstab, der im Reichsdurchschnitt berechnet wird, das heißt es wird nicht nur die Preisentwicklung in den Großstädten, sondern auch in den Kleinstädten und auf dem flachen Lande berücksichtigt. Dadurch gelangen die Spitzensteigerungen der Warenpreise in den Städten nicht zum vollen Ausdruck; der Lebenshaltungsindex gibt nur einen Mittelwert an.

Außerdem wird der Lebenshaltungsindex aus den Preisen der verschiedensten Waren errechnet. Und nicht alle Warenpreise sind derartig in die Höhe geklettert wie diejenigen von Butter, Erbsen, Eier usw.! Zucker z. B. ist nur um 30 Proz., Weizenmehl nur um 35 Proz. teurer geworden! Dant der Mietzwangswirtschaft stellen sich die Kosten für die Wohnungen gar nur um 26 Proz. höher als vor dem Kriege. Mißt man — wie es schon in der Ordnung ist — die großen und kleinen Preissteigerungen untereinander, so kommt ein Ausgleich zustande. Wiederum entsteht ein Mittelwert.

Selbstverständlich erfolgt diese Mischung nicht willkürlich. Man kann nicht — um ein einfaches Beispiel zu wählen — rechnen: die Kartoffeln sind um 75 Proz., der Zucker um 30 Proz. im Preise gestiegen, beide Lebensmittel im Durchschnitt also um 52½ Prozent! Denn für den Arbeiterhaushalt wirkt sich die Kartoffelpreiserhöhung viel, sehr viel stärker aus als die Zuckerpreiserhöhung. Die Kartoffel ist für die Ernährung einer Arbeiterfamilie mindestens vierzehnfach so wichtig wie Zucker. Diese unterschiedliche Bedeutung der beiden Waren muß bei der Berechnung berücksichtigt werden. Und das rechnerische Ergebnis ist dann ein „gewogener“ Durchschnitt der Preiserhöhung von 72 Proz.! Ähnlich wie in unserem Beispiel werden nun bei der Berechnung des Lebenshaltungsindex alle Waren ihrer Bedeutung für den Arbeiterhaushalt, ihrem „Gewicht“ nach in Betracht gezogen. Es ist also kein einfacher,

sondern ein recht komplizierter Mittelwert, der auf diese Weise entsteht.

„Du siehst also,“ schloß mein Freund, der Nationalökonom, seine Ausführungen, „es geht bei der Berechnung des Lebenshaltungsindex durchaus mit rechten Dingen zu. Sie ist zwar schwierig, aber exakt und streng wissenschaftlich.“

Mit bestem Dank für seine Aufklärung habe ich mich von meinem Freunde verabschiedet und mich zu Hause wieder mit den Berichten des Maurers beschäftigt. Ich verglich die Zahlen: 60 Proz. erhält der Maurer mehr Lohn als 1913; laut Lebenshaltungsindex sind die Lebenshaltungskosten um 56½ Proz. gestiegen; folglich verdient der Maurer heute 3½ Proz. mehr als vor dem Kriege; keine Behauptung, er könne sich für seine 64 Mk. in der Gegenwart nicht soviel kaufen als für die 40 Mk. in der Vergangenheit, ist demnach falsch!

Ja, ist die Behauptung wirklich falsch? Der Maurer lebt in Berlin. Und was sagte doch noch der Volkswirtschaftler: „Die Berechnung des Lebenshaltungsindex erfolgt im Reichsdurchschnitt. Die niedrigen Preissteigerungen auf dem flachen Lande drücken das Indexniveau.“ In Berlin aber ist die Preissteigerung größer als sie der amtliche Lebenshaltungsindex angibt. Die 3½ Proz. mehr Lohn, die der Maurer erhalten haben soll, wird durch die zusätzliche, im Reichsindex nicht zum Ausdruck kommende Berliner Preiserhöhung längst aufgezehrt. Der amtliche Lebenshaltungsindex ist in diesem Falle des Berliner Maurers gar nicht der geeignete Maßstab, um das Verhältnis von Lohn und Lebenshaltungskosten zu berechnen!

Einmal kritisch gestimmt, untersuchte ich den Lebenshaltungsindex noch weiter. Ist, so fragte ich mich, der Schlüssel, nach dem die Mischung der Kostensteigerungen erfolgt, richtig zusammengesetzt? Da entdeckte ich, daß z. B. die Steuern, Sozialabgaben usw., die so enorm gegenüber 1913 gestiegen sind, überhaupt keine Berücksichtigung finden, was einen Druck nach unten auf den Lebenshaltungsindex erzeugt. Ähnlich wirkt die Tatsache, daß der Anteil der Wohnmiete auf 20,35 und derjenige der Verkehrs-, Reinigungs-, Körperpflege- und Bildungsausgaben auf 9,28 Proz. festgesetzt worden ist. Welcher Arbeiter gibt heute einen so geringen Teil seines Lohnes für Verkehrs- und Kulturbedürfnisse und einen so hohen für Miete aus? Wendet man den Schlüssel, nach dem der Lebenshaltungsindex berechnet wird, auf Grund der Ergebnisse der Wirtschaftsrechnungen für Arbeiterhaushaltungen, die im Jahre 1927/28 vorgenommen worden sind, so kann man zu dem Ergebnis kommen, daß die Lebenshaltungskosten nicht, wie der Index bisher angibt, nur um 56½, sondern um mindestens 66½ Proz. gestiegen sind.

Damit liegt die Sache klar: der Maurer hat recht! Er kann sich in der Tat für seinen Lohn heute weniger kaufen als vor dem Kriege — trotz einer sechzigprozentigen Lohnsteigerung! Die Preisentwicklung hat die Lohnentwicklung weit überflügelt!

Und meinen Freunde, dem Nationalökonom, habe ich einen Brief geschrieben: „Lieber Freund! Zweifellos ist die Methode, nach der die Berechnung des Lebenshaltungsindex erfolgt, wissenschaftlich exakt. Aber die Grundlagen sind falsch. Die müssen sobald wie möglich geändert werden. Sonst müssen sich mein Maurer und alle die anderen Arbeitnehmer von ihrem Unternehmer klagen lassen, daß sie ja schon mehr verdienen als vor dem Kriege, und daß sie in unseren schlechten Zeiten nicht mehr Lohn fordern dürfen. Dabei geht's ihnen in Wirklichkeit längst nicht so gut wie 1913 . . . .“

## Jubilärsfeier und Bannerweihe unserer Berliner Ortsgruppe

Am Montag, dem 29. April, fand im Saalbau Friedrichshain eine Ehrung der Verbandsjubilare, verbunden mit einer Bannerweihe unserer Berliner Ortsgruppe statt. Zur festlichen Ausgestaltung trugen die musikalischen Darbietungen des Berliner Neuen Tonkünstlerorchesters, sowie des Ebert-Manz-Quartetts in erheblichem Maße bei. Nach der Eröffnung der Feier durch das Orchester begrüßte Kollege Ortman im Namen der Berliner Bezirksverwaltung die zahlreich erschienenen Gäste, insbesondere aber die 96 Verbandsjubilare. Er sprach den Jubilaren seinen wärmsten Dank aus, in besonderer Anerkennung der Treue, welche sie der Organisation selbst in Zeiten der Not und argen Anfeindungen bewahrt haben. Im Namen der Verbandsjubilare dankte Kollege Schmahl dem Kollegen Ortman, der Bezirksverwaltung und der Sektionsleitung für die Veranstaltung und sprach mit den Jubilaren das Gelöbnis aus, auch fernerhin treu zur Organisation zu stehen, das begonnene Werk mit vollenden zu helfen. Insbesondere appellierte er noch an unsere Jugend, die sich ein Beispiel an unseren Jubilaren nehmen möge.

Nachdem das Ebert-Manz-Quartett mit einigen Gesangsvorträgen die Gäste erfreut hatte, setzte der 2. Teil der Veranstaltung, die Bannerweihe, ein. Reichsgruppenleiter, Kollege Lambrecht, schilderte in seiner Bannerweihe kurz den Werdegang unserer Berliner Ortsgruppe. Der 29. März 1909 kann als der Geburtstag unserer Berliner Ortsgruppe bezeichnet werden. Damals taten sich 30 Fahr-



stuhlführer zur Bildung dieser Gruppe zusammen. Noch heute weilen von den Gründern die Kollegen Bittermann, Bornowski, Schmahl und Leube unter uns. Im Jahre 1910 wurde die kleine Gruppe der Fahrstuhlführer bereits durch die Portiers erweitert. 1919 kam es dann zum Anschluß des Deutschen Portierverbandes, sowie der Gruppe der Wach- und Schließangestellten. Nachdem in den Jahren 1920 und 1921 die Privatwächter und Reinemacherfrauen aufgenommen wurden, erfolgte im Jahre 1923 der Anschluß des Zentralverbandes der Hausangestellten und im Jahre 1926 der Anschluß des Verbandes der Portiers und Berufsgenossen. Und heute, im Jahre 1929, weist unsere Berliner Ortsgruppe eine stattliche Anzahl von Mitgliedern auf, und mit Stolz können wir auf die Entwicklung und den Werdegang unserer Ortsgruppe zurückblicken. In diesem Sinne überreiche Kollege Lambrecht dem Sektionsleiter, Kollegen Leube, das Banner. Gleichzeitig überreichten die Branchenleiter der Wach- und Schließangestellten und der Privatwächter, sowie Kollegin Müller dem Kollegen Leube Fahnenmängel, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie stets treu zur Fahne gestanden und auch weiterhin in diesem Sinne wirken wollen. Kollege L. dankt mit herzlichen Worten für die überreichten Symbole. Das Ebert-Wanz-Quartett brachte diesen Teil der Feier mit unserem alten Kampf- und Trugliede „Tord Foteson“ zum Schluß.

Beischloffen wurde die Feier durch ein gemütliches Beisammensein mit Tanz, unterbrochen von humoristischen und artistischen Vorführungen.

## Das Hausmeister-Institut in München

„Einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen“ — wenigstens in München! — ist dort vor einiger Zeit das erste deutsche „Berufshausmeister-Institut“, wie es in etwas lang ausgefallener Verdeutschung des schlichten Wortes „Portier“ heißt, durch einen Architekten Wildhagen gegründet worden. Angeblich hat der Leiter dieser „Portierhochschule“ „durch die ständigen Klagen der Bauhandwerker und Architekten, daß man keine fachverständigen (!) Portiers habe, die wirklich (!) die Kunst des Heizens, des Reinigens und des Reparierens beherrschen“, die „Anregung“ erhalten, sein Institut ins Leben zu rufen. (Wo liegt eigentlich München, daß seine Portiers bis dahin weder zu heizen noch zu reinigen verstanden?)

Immerhin scheint es dem findigen Architekten durchaus ernst mit seiner Absicht zu sein, tüchtige moderne Portiers heranzubilden, die den Fahrstuhl gleich dem Staubsauger beherrschen und sich weder durch Wandbrüche noch undichte Ventile verblüffen lassen. Der Lehrplan sieht folgendermaßen aus:

1. Zentralheizung. Theoretische und praktische Unterweisung in dem gesamten Zentralheizungsbetrieb, Störungen und ihre Behebung.
2. Parkettbodenreinigung und rationelle Reinigung im allgemeinen.
3. Wasser- und Ableitungen, undichte Verschlässe, Wasserrohrbruch, Siphonverstopfungen, undichte Leitungen und deren Behebung.
4. Möglichen vorkommende Reparaturen im Hause. Wiederinstandsetzung und Material hierfür. Behebung von Störungen an Fenstern und Türen, Glasbruch und Anstricharbeiten.

Man sieht, eine äußerst sachgemäße und vielseitige Ausbildung! Alle die genannten Dinge werden nicht nur theoretisch erörtert, sondern auch an gewissen Tagen unter Führung des Kursusleiters praktisch geübt. Letzter Unterrichtszweig ist: Umgang mit dem Publikum, Umgang am Telefon, Bekämpfung und Verhütung von Einbrüchen usw. Zu dem Reinigungs- und Desinfektionskursus haben die Frauen der angehenden Portiers unentgeltlichen Zutritt. Außerdem kann jeder Kursus Teilnehmer noch ein Jahr lang unentgeltliche Auskunft über die behandelten Fragen erhalten.

Wie verlaute, bezweckt das Institut keine „Massenausbildung“, sondern es sollen nur soviel Portiers unterrichtet werden, als „München Bedarf an solchen hat“. Auf welche Weise aber will man die „Bedürfnisfrage“ einwandfrei feststellen?

Auf jeden Fall ist anzunehmen, daß die „Wildhagen-Institute“ Schule machen und auch in anderen Städten als München ihre Tätigkeit aufnehmen werden. Das kann gewiß im Interesse der „Portiers und solcher, die es werden wollen“ liegen, wenn nicht struppellose „Geschäftstüchtigkeit“ hier eine ähnliche Entwicklung anbahnen sollte, wie bei gewissen berüchtigten „privaten Auto-Fahr- und Fachschulen“, in denen es bekanntlich weniger auf eine gewissenhafte sachliche Ausbildung der Teilnehmer als — auf die Füllung der Geldbeutel der Leiter ankam bzw. kommt!

M. R.

Laß nie die Kraft, den Willen dir erschaffen,  
Vom Bessern dich zum Besten aufzuraffen;  
Nur wenn dein Geist nach Fortschritt ewig geizt,  
Wenn ewig ihn Vollendung lockt und reizt,  
Dann lebst du erst; es leben nur die Schaffen.

Goethe.

## Das Berliner Wachgewerbe

In der Mainnummer unserer Zeitung haben wir ein Urteil des Berliner Arbeitsgerichts veröffentlicht und mitgeteilt, daß wir zu den Verhältnissen anderer Gesellschaften noch Stellung nehmen wollen. Wir betonen, daß Bezahlung unter den Tariffähigen bei der Berliner Wachgesellschaft nicht in Frage kommt, das sollte auch nicht der Sinn der Einleitung des Artikels sein.

Feststeht aber, daß trotz aller Polizeiverfügungen in einer Reihe von Gesellschaften Verstöße der verschiedensten Art vorkommen.

Es gibt trotz des Konzeptionsgesetzes immer wieder Leute, die eine Wachgesellschaft eröffnen, Abonnenten suchen und auch finden. Ein ausgefuchter Name für die Gesellschaft und das Geschäft kann losgehen.

Ein besonderes Schmerzenskind für verschiedene Gesellschaften, auch Tarifgesellschaften, scheinen die freien Nächte zu sein.

Die Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte teilt den Dienst zweier Wächter in 6- und 9stündigen Dienst, um an einem Wächter die freien Nächte zu sparen. Da die Gesellschaft eine große Zahl derartiger Wachstellen besitzt, zweifellos ein sehr gutes Geschäft. Allerdings hat hier das Arbeitsgericht durch Urteil das Geschäft verdorben.

Eine andere Gesellschaft wandelt eine 24-Stunden-Bewachung in der Form um, daß statt bisher 3 Wächter nur 2 die Bewachung ausführen sollen und zwar soll jeder Wächter pro Tag 12 Stunden Dienst machen, freie Nächte kommen natürlich nicht in Frage. Auch ein sehr gutes Geschäft; natürlich nur für die Gesellschaft.

Bei anderen Gesellschaften werden die Reviere derart ausgedehnt, daß von einer Bewachung nicht mehr gesprochen werden kann. Man stellt an die Arbeitsleistungen Anforderungen, die das Maß des Möglichen weit übersteigen.

Schuld an solchen Zuständen haben in erster Linie die Wächter selbst, indem sie einer solchen Ausnützung ihrer Arbeitskraft Vorschub leisten, ohne die Folgen zu bedenken. Dadurch, daß der Wächter nur Rennpferd spielt, wird die Gesundheit auch des kräftigsten Mannes untergraben.

Die rechtlichen Folgen, die sich aus eventuellen Einbrüchen usw. ergeben, obwohl dem Wächter infolge seiner Ueberlastung keine Schuld beigemessen ist, müssen ebenfalls bewertet werden.

Dem geschädigten Abonnenten wird ja nicht die Größe des Reviere mitgeteilt, sondern die Schuld bleibt auf dem Wächter haften, der dann noch entlassen wird. Derartige Fälle sind in Berlin leider keine Seltenheit.

Hier gibt es für die Polizeibehörden, welche die Innehaltung des Konzeptionsgesetzes zu überwachen haben, noch reichliche Arbeit.

Die Organisation wird und will versuchen, der Ausbeutung Herr zu werden. Hierzu ist aber die Mitarbeit aller Wachangestellten erforderlich. Vor allem ist es notwendig, daß die Wachangestellten endlich in ihrer Gesamtheit die Notwendigkeit des Zusammenklusses in der Organisation begreifen.

Deshalb ergeht erneut der Ruf an die Kollegen Wächter:  
Hinein in den Deutschen Verkehrsbund.



Der kleine Bob hatte sich beim Fallen eine Beule geschlagen und barg weinend den schmerzenden Kopf in Großvaters Schoß. „Weine nicht, Liebling.“ tröstete dieser, „ich gebe dir einen schönen Kuß, und die Schmerzen sind wie weggeblasen.“ Am nächsten Tage stürmte der Junge aufgeregt ins Zimmer und rief: „Romm schnell in die Küche, Großpapa, die Köchin hat Zahnschmerzen!“

„Justav!“ ruft der Fleischer seinem Gesellen zu, „n bißten dalli, schlag mal Frau Primke die Knochen von ihrem Rippenstück kaputt und leg Herrn Windelbands Haxen in die Wölle!“ — „Wird gemacht, Meister, lassen Sie mir bloß erst Frau Wischke ihre Hammel-teulen durchschlagen!“

Im Kino. Eine Dame dreht sich zu einem hinter ihr sitzenden Herrn um und fragt bei Beginn des Films: „Stört Sie die Feder an meinem Hut?“ Der Herr antwortet jovial: „Nein. Der Herr, der vorher hier saß, hat die Feder abgeschnitten!“

Schule: „Und warum hat Noah zwei Tiere von jeder Art in die Arche genommen?“

„Wahrscheinlich hat er nicht an den Storch geglaubt, Fräulein.“ B. Seb.



*Manchmal ein Wort der Güte . . . .*

*Sie sind immer nur da, um zu dienen,  
Niemand fragt sie nach ihrem Begehren.  
Solange sie gehorchen, ist man zu ihnen  
Freundlich so wie zu Fremden – nicht mehr.*

*Sie wohnen mit uns im selben Quartiere,  
Aber für sie muß der schlechteste Raum  
Gut genug sein. – Für unsere Tiere  
Sorgen wir zärlicher als für ihre  
Menschlichen Wünsche – die kennen wir kaum.*

*Sie sind die Hände, die nie bedankt sind;  
Wir wechseln sie aus wie den brüchigen Stahl  
Einer Radachse. Wenn sie erkrankt sind,  
Müssen sie aus dem Haus ins Spital.*

*Manchmal könnte ein Wort der Güte,  
Ein Tag im Frühling, um auszuruhen,  
In einem verdrossenen Gemüte  
Eine verschämte, schüchterne Blüte  
Leise erwecken und Wunder tun . . . .*

**Aus unseren Ortsgruppen**

**Berlin.** (Industrie- und Geschäftshausbranche.) In der am 14. Mai in den Sophiensälen stattgefundenen Branchenversammlung hielt der Kollege Steinicke ein Referat über das Thema: „Von der Massenklaverei zur Befreiung der Arbeiterklasse.“ In anschaulicher Weise schilderte der Referent den jahrtausendelangen Kampf, der um die Befreiung aus der Massenklaverei tobte. In der Geschichte der Römer, die den Ursprung und zugleich auch die Blütezeit der Massenklaverei bedeutet, zeigte der Redner deutlich die Grausamkeit jenes Zeitalters. Ausführlich schilderte der Referent den Kampf zwischen den Patriziern, der besitzenden Klasse des alten Roms, und den Plebejern, den Unterdrückten. Der Plebejer, der sich gegen die herrschende Klasse, die ihm keine Rechte zugestehen wollte, auflehnte, wurde erbarmungslos hingerichtet. Der Plebejer bedeutet nur Werkzeug, Sklave des Besitzenden. Von unzähligen Sklavenaufständen berichtet die römische Geschichte, und stets endeten sie mit einer Niederlage der Aufständischen. Zu Hunderten werden die Auführer hingerichtet. So weist die Geschichte beispielsweise nach, daß während des größten Sklavenaufstandes, der sich je erhob und ein Jahrzehnt anhielt, 20 000 Sklaven gekreuzigt wurden. Zwar hat es Patrizier gegeben, die sich gegen die Unterdrückung des Plebejers wandten, doch diese erreichte durch ihre Standesgenossen das gleiche Schicksal. Und wenn wir selbst Aristoteles, einen der angesehensten Patrizier, der sich stets als Volksfreund bekannte, sagen hören: „Wenn die Weber-schiffchen allein gehen, brauchen wir keine Sklaven mehr“, so klingt daraus fast die Ueberzeugung, daß es immer Sklaven geben wird. Und wenn wir die geschichtliche Entwicklung betrachten, so liegt in diesem Worte ein Fünkchen Wahrheit. Wenn die Arbeiterschaft heute nicht

eine so große Macht repräsentierte, wie würde es dann vielleicht mit ihren Rechten aussehen? Von einer Befreiung der Arbeiterschaft kann auch heute noch nicht die Rede sein. Treffend hat sich der Referent ausgedrückt, wenn er von der heutigen „Lohnklaverei“ spricht. Der Weg zur Befreiung liegt noch weit; doch kann die Arbeiterschaft zur baldigen Erreichung des Zieles nur selbst beitragen, indem sie geschlossen zusammensteht in den Berufsorganisationen, nur das Ziel im Auge haltend und nicht durch Uneinigkeit eine Zersplitterung herbeiführend, und somit ein Spielball der Unternehmerrchaft bedeutend. Mit einem Dichterwort, das auf eine bessere Zeit hoffen läßt, schloß der Referent seine Ausführungen.

Anschließend gab der Kollege Leube einen Bericht über den Stand der Lohnbewegung. Er führte folgendes aus: Im Dezember 1928 ist von unserer Organisation das Lohnabkommen gekündigt worden. Verhandlungen kamen nicht zustande, so daß von unserer Seite der Schlichtungsausschuß angerufen werden mußte. Der Schlichtungsausschuß fällte einen Schiedspruch, der von Seiten des Verbandes der Geschäfts- und Industriebesitzer und vom Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer abgelehnt, von der Freien Haus- und Grundbesitzer-Vereinigung und von uns jedoch akzeptiert wurde. Der von uns angerufene Schlichter lehnte die Verbindlichkeitsklärung ab. Wir haben trotzdem den vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedspruch ausgegeben und festgestellt, daß zum Teil danach gezahlt wurde, ein großer Teil unserer Kollegen jedoch nicht in den Genuß der neuen Löhne gekommen ist. Dieser Zustand, der nur einem Teil unserer Berufskollegen die Lohnerhöhung bringt, einem anderen Teil die Lohnerhöhung vorenthält, ist natürlich unerträglich, und hoffen wir, nicht wieder in die Zeit versetzt zu werden, daß betriebweise Tarifabschlüsse getätigt werden. Uns ist die ablehnende Haltung der Unternehmer um so weniger verständlich, da gerade in diesem überaus harten

